

Entwicklung eines Flächentarifvertrages für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland Kaiserslautern, 18. September 2019

A. Grundbedingungen

B. Ablauf der Tarifentwicklung

C. Rahmenbedingungen

A. Grundbedingungen

Die Tarifentwicklung ist nur sinnvoll möglich mit einer ausreichend großen Gruppe von Mitgliedern eines Landesverbandes. Der Landesverband muss die Entwicklung aktiv unterstützen. Es sollten möglichst alle Bereiche der Sozialwirtschaft vertreten sein.

Es müssen daher vorab genügend Träger Interesse an einer Tarifentwicklung gegenüber der PTG bekundet haben.

B. Ablauf der Tarifentwicklung

1. Aufnahme zunächst unverbindlicher, konkreter Tarifarbeit durch interessierte Träger
2. Entscheidung für Mitgliedschaft in der PTG
3. Fortsetzung der konkreten Tarifarbeit mit Mitgliedern
4. Bildung von Arbeitsgruppen nach Fachbereichen und Entwicklung von Tätigkeitsmerkmalen & Tabellen
5. Abstimmung des Gesamtwerkes
6. Verhandlungsaufforderung an Gewerkschaft(en)

1. Aufnahme zunächst unverbindlicher, konkreter Tarifarbeit durch interessierte Träger

Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung:

Rückmeldung der Träger die grundsätzlich an der Entwicklung eines Flächentarifes interessiert sind an die PTG bis zum

15. November 2019

Nach Stand der Rückmeldungen Entscheidung seitens der PTG über Aufnahme der Tarifarbeit

1. Aufnahme zunächst unverbindlicher, konkreter Tarifarbeit durch interessierte Träger

Bei ausreichender Zahl von Rückmeldungen:

- Festlegung von zunächst 3 Sitzungsterminen einer vorläufigen Tarifkommission
- Versendung von Unterlagen/Informationen an die interessierten Träger
- Mit dem ersten Termin Beginn der Entwicklung des neuen Tarifvertrages

1. Aufnahme zunächst unverbindlicher, konkreter Tarifarbeit durch interessierte Träger

Die bisherigen Verhandlungserfahrungen sollten genutzt werden.

Daher keine vollständige Neuentwicklung, sondern ausgehend vom Tarifvertrag für Brandenburg Entwicklung eines für die regionalen Gegebenheiten passgenauen Tarifvertrages.

§ 2 Einstellung, Arbeitsvertrag

¹Für jedes Arbeitsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. ²Die Beschäftigten erhalten eine Ausfertigung.

¹Für jedes Arbeitsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
²Die Beschäftigten erhalten eine Ausfertigung.

TK 26.08.2019: **OK**

Im Arbeitsvertrag sind die Art der Tätigkeit, die Entgeltgruppe, anzurechnende Vorbeschäftigungszeiten, die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, der Beschäftigungsort bzw. die Beschäftigungsstelle anzugeben.

Im Arbeitsvertrag sind die Art der Tätigkeit, die Entgeltgruppe, **Entgeltstufe** ~~anzurechnende Vorbeschäftigungszeiten~~, die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und der Beschäftigungsort anzugeben.

TK 26.08.2019:

Hinweis auf Nachweisgesetz bzgl. Ort „Berlin“ (Klarstellung für MA) →
Konkretisierung auf Zweigstellen möglich
Frage nach Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten bei Eingruppierung in die Erfahrungsstufen der Entgelttabellen: Meinungen sehr differenziert →
Stufenregelungen
Alternativ: Angabe der konkreten EG (Entgeltgruppe) & ES (Entgeltstufe) bei Beginn der Beschäftigung/Einstieg
Hinweis: Verpflichtung zur Prüfung der Besserstellung bei Vorbeschäftigungszeiten
Arbeitszeit: Hinweis auf „Arbeit auf Abruf“ (§ 12 TzBefrG)
Was ist bei mehreren AV bei demselben AG?: grds. ein AN = ein AV; nur wirklich wenige Aufnahmen → keine künstliche Aufspaltung in mehrere AV's (TV-L im Blick haben)

¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Ein Verzicht auf die Schriftform ist ausgeschlossen. ³Nebenabreden können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
²Ein Verzicht auf die Schriftform ist ausgeschlossen. ³Nebenabreden können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

TK 26.08.2019: **OK**

2. Entscheidung für Mitgliedschaft in der PTG

Die PTG ist ein rein durch Mitgliedsbeiträge finanzierter Verein. Daher muss spätestens nach dem dritten TK Termin jeder Träger für sich entscheiden, ob er weiterhin an der Tarifentwicklung mitwirken möchten und Mitglied des PTG e.V. wird.

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

1. Tarifgebunden
2. Nicht Tarifgebunden (OT)

2. Entscheidung für Mitgliedschaft in der PTG

Für die Fortsetzung der Entwicklung sollen weiterhin möglichst viele Träger beteiligt sein. Daher werden auch OT Mitglieder als „Gäste“ an der Tarifentwicklung beteiligt.

Diese sind bei Abstimmungen und Entscheidungen zu Tariffragen jedoch nicht stimmberechtigt.

Um Tarifverhandlungen mit der/den Gewerkschaften aufnehmen zu können ist eine möglichst große Zahl an tarifgebundenen Mitgliedern nötig!

2. Bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres ist der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum o. g. Stichtag schriftlich zu melden.
3. Nicht zu den beschäftigten Arbeitnehmern gehören:
 - Arbeitnehmer in Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II und SGB III
 - Praktikanten
 - Zivildienstleistende
 - Auszubildende
 - Teilnehmer an Freiwilligendiensten
 - Geringfügig Beschäftigte
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages staffelt sich wie folgt:

• bis 25 Arbeitnehmer	€ 500,00
• bis 50 Arbeitnehmer	€ 1.000,00
• bis 100 Arbeitnehmer	€ 2.000,00
• bis 250 Arbeitnehmer	€ 3.000,00
• bis 500 Arbeitnehmer	€ 4.000,00
• über 500 Arbeitnehmer	€ 5.000,00
5. Die PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT wird aufgrund der Meldung der beschäftigten Arbeitnehmer eine Beitragsrechnung an die Mitglieder verschicken.
6. Der Mitgliedsbeitrag der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT ist spätestens am 31. Mai des Geschäftsjahres fällig.

3.Fortsetzung der konkreten Tarifarbeit mit Mitgliedern

4.Bildung von Arbeitsgruppen nach Fachbereichen und

5.Entwicklung von Tätigkeitsmerkmalen & Tabellen

6.Abstimmung des Gesamtwerkes

Die tarifgebundenen Mitglieder der PTG bilden die große Tarifkommission. Diese setzt die Entwicklung des Tarifvertrages fort. Zu den einzelnen Bereichen werden Arbeitsgruppen gebildet, diese entwickeln Tätigkeitsmerkmale und Tabellen für ihren Bereich.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in die große TK gegeben und dort mit einander abgeglichen. Verwerfungen werden korrigiert.

- 3.Fortsetzung der konkreten Tarifarbeit mit Mitgliedern**
- 4.Bildung von Arbeitsgruppen nach Fachbereichen und**
- 5.Entwicklung von Tätigkeitsmerkmalen & Tabellen**
- 6.Abstimmung des Gesamtwerkes**

Alle Ergebnisse werden zu einem Gesamtvorschlag verbunden.
Aus diesem wird ein Verhandlungsangebot entwickelt.

Die große TK wählt aus ihrer Mitte die Verhandlungskommission.

6. Verhandlungsaufforderung an Gewerkschaft(en)

Das Verhandlungsangebot wird verbunden mit der Aufforderung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen durch die PTG an die Gewerkschaft(en) übermittelt.

Die VK nimmt die Verhandlung mit den Gewerkschaften auf.

C. Rahmenbedingungen

Die Tarifentwicklung setzt die enge Mitarbeit von Fachreferenten / Entgeltreferenten des Landesverbandes voraus. Diese bringen das Fachwissen über die regionalen Besonderheiten ein. Z.B. Rahmenverträge, Verordnungen, bisherige Erfahrungen in Entgelt- und Kostensatzverhandlungen, politische Besonderheiten

C. Rahmenbedingungen

Während der Entwicklungsphase ist eine einheitliche Linie gegenüber den Gewerkschaften unabdingbar. Diese werden von der Entwicklung erfahren und versuchen z.B. durch Haustarifverträge frühzeitig Fakten zu schaffen. Sämtlicher Kontakt sollte in Abstimmung mit der PTG erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Der PARITÄTISCHE Tarifgemeinschaft e.V.

Rechtsanwalt Sebastian Jeschke

Kollwitzstraße 94-96

10435 Berlin

martak@paritaet-ptg.de

030/4 238 806

**Bei Interesse einer Mitarbeit an der Entwicklung
eines Flächentarifvertrages für die Bundesländer
Rheinland-Pfalz / Saarland, erbitten wir
Rückmeldung bis zum
15. November 2019
an
martak@paritaet-ptg.de**